

Exemplar Amt für Raumplanung

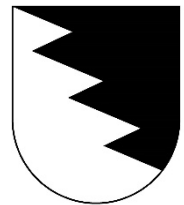
Nachgeführtes Reglement

16 / ZRL / 1 / 3

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 979 vom 18.06.2002

Gemeinde Bubendorf



Zonenreglement Landschaft

VORBEMERKUNGEN

Im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft wird auf folgende übergeordnete und andere gesetzliche Vorschriften aufmerksam gemacht:

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989.
- Baugesetz vom 15. Juni 1967 (BauG).
- Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980.
- Bundesgesetz über den Natur - und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964.
- Regierungsratsverordnung über den Schutz von Pflanzen und Tieren vom 18. Mai 1971.
- Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden (Maggerrasen und Nassstandorte) vom 20. Dezember 1988.
- Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen vom 24. Mai 1988
- Eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und zugehörige Verordnungen.
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971.
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974.
- Kantonales Abfallgesetz vom 5. Dezember 1974.
- Eidgenössische und kantonale Gesetze zur Erhaltung der Landwirtschaft und Förderung des bäuerlichen Grundbesitzes.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1637 vom 26. Juli 1983 betreffend Grundwasserschutzareal "Wanne-Neuhof".
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2688 vom 14. Dezember 1982 betreffend Grundwasserschutzareal "Talhaus" sowie Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzone regionales Pumpwerk Schneckenmatte (noch nicht rechtsgültig).
- Regierungsratsbeschlüsse Nr. 334 vom 31. Januar 1989 betreffend Wasserschutzzone "Pumpwerk Oberfeld".
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1056 vom 18. Mai 1982 betreffend Wasserschutzzone "Pumpwerk Unterbergen".
- Regierungsratsbeschluss Nr. 369 vom 8. Februar 1977 und Nr. 613 vom 28. Februar 1984 betreffend Teilzonenplan Bad Bubendorf.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2703 vom 18. September 1979 betreffend Aufnahme des Naturschutzweihers "Brunnmatt", Bubendorf, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2603 vom 8. Dezember 1981 betreffend Aufnahme der historischen Hecke zwischen Murenberg und Wildenstein, Bubendorf, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.

Das nachfolgende Zonenreglement Landschaft basiert auf dem Normalreglement Landschaft für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft.

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG.....	1
§ 1	ZWECK.....	1
§ 2	INHALT.....	1
§ 3	BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG.....	1
B	GRUNDZONEN.....	2
§ 4	BEGRIFF.....	2
§ 5	LANDWIRTSCHAFTSZONE.....	2
§ 6	WALDAREAL.....	3
§ 7	ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN	3
§ 8	SPEZIALZONE CARAVANING UND RESTAURANT	3
§ 9	SPEZIALZONE RASTPLATZ.....	3
§ 10	SPEZIALZONE REITPLATZ.....	4
§ 11	SPEZIALZONE GÄRTNEREI	4
§ 12	SPEZIALZONE MILITÄRSCHIESSPLATZ.....	4
§ 13	SAMMELPARKPLÄTZE	5
§ 14	REITHALLE TEUFENTAL.....	5
§ 15	WOHNBAUTEN AUSSERHALB BAUGEBIET	5
C	SCHUTZZONEN	6
§ 16	BEGRIFF	6
§ 17	NATURSCHUTZZONEN.....	6
§ 18	LANDSCHAFTSSCHUTZZONE	7
§ 19	LANDSCHAFTSSCHONZONE	8
§ 20	NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE	8
§ 21	ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE, RÖMERSTRASSE	8
§ 22	FELDSCHEUNEN	8
§ 23	AUSSICHTSPUNKTE.....	9
§ 31	Denkmalschutzzone Wildenstein	9
§ 23 ^{bis}	Mobilfunk-Antennenstandorte	9
D	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	10
§ 24	GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN	10
§ 25	BESITZSTANDGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN.....	10
§ 26	AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN.....	10
§ 27	AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN	10
§ 28	VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN	11
§ 29	AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE	11
§ 30	INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG	11
	BESCHLÜSSE.....	12
	ANHANG 1	14

NATURSCHUTZZONEN (zu § 17 des Reglementes).....	14
Anhang 2	1
ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (zu § 21 des Reglementes)	1
ORIENTIERENDER PLANINHALT.....	1
ORIENTIERENDE BEILAGEN	3

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Okt. 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

§ 2 INHALT

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1: 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang 1 und 2

und sind grundeigentumsverbindlich.

2

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

1

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung enthaltenen Baugebietsperimeters Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung ist der Baugebietsperimeter im Zonenplan Siedlung.

2

Das Bezugsgebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.
Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Art. 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Art. 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zone für öffentliche Werke und Anlagen (gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)
- d) Spezialzone Caravaning und Restaurant (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- e) Spezialzone Rastplatz (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- f) Spezialzone Reitplatz (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- g) Spezialzone Gärtnerei (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- h) Spezialzone Militärschiessplatz (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- i) Sammelparkplätze (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- j) Reithalle Teufental (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- k) Wohnbauten ausserhalb Baugebiet (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

1

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2

Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

3

Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

4

Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

5

Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

6

In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes Betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

§ 7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

1

In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke im Sinne von § 20 des Baugesetzes und gemäss der Zweckbestimmung im Zonenplan Landschaft erstellt werden.

2

Sämtliche Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

3

Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zugelassen.

§ 8 SPEZIALZONE CARAVANING UND RESTAURANT

1

In dieser Zone sind Nutzungen und Einrichtungen erlaubt, die dem Camping-, Caravanning- und Restaurationsbetrieb und der damit verbundenen Erholungsfunktion dienen.

2

Mit Ausnahme des Restaurants und der Toilettenanlagen dürfen nur eingeschossige Fahrnisbauten ohne Unterkellerung erstellt werden.

3

Am bezeichneten Zonenrand, ist als Abgrenzung gegen das angrenzende Kulturland eine Hecke mit einheimischen Pflanzen zu erstellen. Nach erfolgter Pflanzung untersteht diese den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Naturschutz-Einzelobjekte.

4

Sämtliche Nutzungen und Einrichtungen dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

5

Wohnungen für standortgebundenes Personal sind nur in bereits bestehenden Gebäuden zugelassen.

6

Der Gemeinderat kann Richtlinien bezüglich Nutzung, Erschliessung und Gestaltung festlegen.

§ 9 SPEZIALZONE RASTPALTZ

1

In dieser Zone sind Nutzungen und einfache Einrichtungen erlaubt, die dem Erholungssuchenden und Wanderer als Rastplatz und Picknick-Stelle dienen.

2

Abgesehen von Einrichtungen wie Feuerstellen, Sitzgelegenheiten und Tische dürfen keine Hochbauten, Überdachungen oder andere touristische Einrichtungen erstellt werden.

3

Einrichtungen und Nutzungen haben auf den angrenzenden Wald und die Ziele der überlagerten Landschaftsschutzzone Rücksicht zu nehmen.

§ 10 SPEZIALZONE REITPLATZ

1

In dieser Zone sind Nutzungen und temporäre Einrichtungen erlaubt, die dem Reitsport dienen.

2

Permanente Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Terrainveränderungen sind nicht erlaubt.

3

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

4

Der Gemeinderat kann Richtlinien bezüglich Umfang, Erschliessung und Gestaltung festlegen.

§ 11 SPEZIALZONE GÄRTNEREI

1

In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen, welche für den Gärtnereibetrieb benötigt werden erlaubt.

2

Bauten und Anlagen wie Gewächs- und Lagerhäuser müssen als Gebäudegruppen zusammengefasst werden. Als temporäre Anlagen sind auch Plastiktreibhäuser gestattet.

3

Sämtliche Bau, Anlagen und Einrichtungen sowie deren betriebliche Auswirkungen dürfen das Landschaftsbild nicht verunstalten und die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

4

Die Erstellung von Wohnraum ist nicht gestattet.

5

Der Gemeinderat legt bei Bedarf entsprechende Richtlinien fest.

§ 12 SPEZIALZONE MILITÄRSCHIESSPLATZ

1

In dieser Zone sind militärische Bauten, Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb des Militärschiessplatzes erlaubt.

2

Die spezifische Nutzung des Militärschiessplatzes erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bundes und in Absprache zwischen Waffenplatzkommando und der Gemeinde.

3

Alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen haben grösstmögliche Rücksicht auf das Landschaftsbild zu nehmen.

4

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

§ 13 SAMMELPARKPLÄTZE

1

Die Erstellung und der Betrieb von Sammelparkplätzen ausserhalb der Bauzonen ist nur an den im Zonenplan Landschaft festgelegten Standorten gestattet.

2

Die Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen und touristischen Anlagen ausgerüstet werden.

3

Neue Parkieranlagen sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden.

§ 14 REITHALLE TEUFENTAL

Vom Regierungsrat nicht genehmigt (RRB Nr. 1568 vom xx.xx.1992)

§ 15 WOHNBAUTEN AUSSERHALB BAUGEBIET

Die im Zonenplan Landschaft speziell bezeichneten Wohnbauten auf den Parz. Nr. 894, 896, 1279 und 1330 können weiter bestehen bleiben, angemessen erweitert und im Brandfall zirka im gleichen Umfang wieder aufgebaut werden.

C SCHUTZZONEN

§ 16 BEGRIFF

Die nach § 4 festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschonzone (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- d) Naturschutz-Einzelobjekte (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- e) Archäologische Einzelobjekte, Römerstrasse (gemäss Art. 17 RPG und 21 BauG)
- f) Feldscheunen (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- g) Aussichtspunkte (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- h) Denkmalschutzzone Wildenstein (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)¹

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Den geschützten Objekten zugefügte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

§ 17 NATURSCHUTZZONEN

1

Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich oder ökologisch wertvoller Landwirtschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2

Im Anhang 1 sind für jede Naturschutzzone die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

3

Überlagern Naturschutzzonen Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die im Anhang aufgeführten Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

4

Für Naturschutzzonen von lokaler/kommunaler Bedeutung ist die Gemeinde zuständig für den Erlass von ergänzenden Richtlinien mit spezifischen Schutz- und Pflegeanleitungen, die Ausrichtung von allfälligen Entschädigungen und die Einsetzung einer Pflege- und Aufsichtsinstanz.

5

Für Nutzungseinschränkungen und erschwerte Bewirtschaftung in Naturschutzzonen von lokaler/kommunaler Bedeutung richtet die Gemeinde Entschädigungen aus. Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung ein entsprechendes Beitragsreglement zur Beschlussfassung vor.

¹ 16/ZRL/1/2 – RRB Nr. 2677 vom 15.10.1996

6

Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) können im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen vom Kanton übernommen werden.

7

Für Naturschutzzonen von regionaler/kantonomer Bedeutung ist der Kanton zuständig für die Aufsicht, den Erlass von Pflegeplänen sowie für die Ausrichtung allfälliger Entschädigungen.

8

Die Gemeinde ist einverstanden, dass Naturschutzzonen von nationaler oder regionaler/kantonomer Bedeutung gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

§ 18 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

1

Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung regionaltypischer Landschaftsteile unter Bewahrung der ökologischen Bedeutung und Förderung des vielgestaltigen Landschaftsbildes.

2

Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

3

überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashaushältereien, usw. sind nicht erlaubt.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

5

überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren. Der Gemeinderat legt dazu in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen Richtlinien fest.

6

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzu beziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

§ 19 LANDSCHAFTSSCHONZONE

1

Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische und ökologische land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

2

Überlagert die Landschaftsschonzone Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe soweit zulässig, als sie nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

§ 20 NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE

1

Naturkundlich und geomorphologisch interessante Einzelobjekte, wie markante Einzelbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken, Weid- und Grenzwälle, Felsformationen, geologische Aufschlüsse, Höhlen, Niederterrassen, Fliessgewässer und Weiher, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren. An geeigneten Standorten ist die Anpflanzung neuer und verschwundener Hecken, Feld- und Ufergehölze anzustreben.

2

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, respektive herzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

3

Bei den Fliessgewässern ist auch der Uferbereich als wertvoller Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu pflegen. Den Unterhalt der Gewässer regelt das kantonale Wasserbaugesetz.

4

Für den Schutz, die Herstellung und die Pflege der Einzelobjekte erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien.

§ 21 ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE, RÖMERSTRASSE

1

Archäologische Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen Siedlungsreste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

2

Im Anhang 2 sind für jedes archäologische Einzelobjekt die Beschreibung, die Bedeutung, die spezifischen Schutzvorschriften und die Zuständigkeit verbindlich festgelegt.

§ 22 FELDSCHEUNEN

1

Die im Landschaftsplan eingezeichneten Feldscheunen sind als Bestandteil der Landschaft fachgerecht zu erhalten und dürfen nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

2

Bei Umbauten dürfen weder Baukuben, das Ausmass, die Nutzungsart noch das Landschaftsbild verändert werden.

§ 23 AUSSICHTSPUNKTE

Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die vorhandene Aussicht auf das Dorf, die typische Tafeljura-Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 31 Denkmalschutzzone Wildenstein²

1

Die Denkmalschutzzone Schloss Wildenstein bezweckt die Erhaltung und den Schutz der Schlossanlage mit zugehörigem Landwirtschaftsbetrieb sowie eine angepasste Mehrzwecknutzung des Schlosskomplexes gemäss Bericht 93/118 des Regierungsrates vom 4. Mai 1993 und Beschluss des Landrates vom 16. Mai 1994.

2

Innerhalb des bestehenden Baukubus können Nutzungsänderungen vorgenommen werden, innerhalb der Denkmalschutzzone sind Klein, An- und Nebenbauten zulässig, sofern sie den Zielen der formulierten Mehrzwecknutzung entsprechen.

3

Bei sämtlichen Planungen, Nutzungen, Massnahmen, Unterhalts- und Bauarbeiten in dieser Zone sind die Interessen der Denkmalpflege sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

4

Anhang 2, Pos. 85 enthält eine Beschreibung der Schlossanlage mit Angaben über deren Bedeutung sowie die Schutzziele.

5

Sämtliche Garten- und Parkanlagen sowie die bestehenden Gebäude sind in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen.

§ 23^{bis} Mobilfunk-Antennenstandorte³

1

Der Gemeinderat schlägt aufgrund der Bedürfnisse der Bevölkerung, der Mobilfunknetzbetreiber und der örtlichen Gegebenheiten Antennenstandorte für die Mobiltelefonie vor.

2

In der orientierenden Beilage sind die Kriterien für Mobilfunk-Antennenstandorte formuliert. Zur Veranschaulichung wird auf die entsprechenden Skizzen in der orientierenden Beilage hingewiesen.

3

Der Gemeinderat unterstützt weitere Standorte, falls im Rahmen übergeordneten Rechts die kumulierten Kriterien für Mobilfunk-Antennenstandorte eingehalten sind.

² 16/ZRL/1/2 – RRB Nr. 2677 vom 15.10.1996

³ 16/ZRL/1/3 – RRB Nr. 979 vom 18.06.2002

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 24 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

1

Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2

Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3

Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität der angrenzenden Bauzonen nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 25 BESITZSTANDGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 26 AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

§ 27 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

1

Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 28 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörenden Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

2

Für den Vollzug einzelner Vorschriften setzt der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz oder eine Kommission ein. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

3

Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

4

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig werdende Änderungen der Schutzvorschriften mittels Mutationen zu den Zonenvorschriften Landschaft vorzunehmen.

5

In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

6

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

§ 29 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 30 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

1

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 17.9.90

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 26.9.90

Referendumsfrist: 26.10.90

Urnenabstimmung: —

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 40 vom 4.10.90

Planaufgabe vom 5.10.90 bis 3.11.90

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 883 vom 24. März 1992

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 13 vom 26. März 1992

Der Landschreiber:

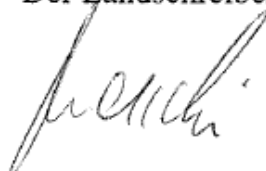


D12/2

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ~~457~~ vom
30. Jan. 1996
.....

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 5 vom 1.2.96

Der Landschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ~~467~~ vom
15. Okt. 1996
.....

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 42 vom 17.10.96

Der Landschreiber:



KANTON



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. ~~775~~ vom 18. Juni 2002

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 25 vom 20.6.02

Der Landschreiber:



ANHANG 1

NATURSCHUTZZONEN (zu § 17 des Reglementes)

ANHANG 1

NATURSCHUTZZONEN (zu § 17 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.
Die Entschädigungshöhe der verschiedenen Beitragskategorien kann dem separaten Beitragsreglement entnommen werden.

1. MAGERWIESEN

1.1 Magerwiesen mit Düngeverbot

Pos. 1 MAGERWIESE LANDSCHACHENRAIN/FIELETEN

- Beschreibung: Ausgedehnte Magerwiese und ehemalige Gipsgrube mit einmaliger Artenvielfalt.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung der vielfältigen Magerwiese und der Grube als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln im oberen Hangteil und im Bereich der Grube.
Keine Terrainveränderungen.
- Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen.
1. Schnitt ab 15. Juni.
Grube periodisch entbuschen und bei Bedarf alle paar Jahre mähen.
- Besonderes: Weitergehende Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der kantonalen Verträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden sind nicht ausgeschlossen.
- Entschädigung: Durch Kanton.

Pos. 2 MAGERBORD SCHUTZHÜTTE

Beschreibung: Mageres Bord mit lockerer Strauchbepflanzung.

Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.

Schutzziel: Erhaltung des Magerbordes mit lockerer Strauchbepflanzung.

Schutzmassnahmen: Keine Düngung. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Verhinderung der vollständigen Verbuschung. Periodisches mähen der offenen Flächen.

Entschädigung: Beitragskategorie I

Pos. 3 WALDRANDSTREIFEN IMMLISBERG

Beschreibung: Trespen-Halbtrockenrasen zwischen Waldrand und Feldweg.

Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Trespen-Halbtrockenrasens als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.

Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln. Keine Terrainveränderungen. Keine Beweidung. Verhindern der Verbuschung.

Pflegemassnahmen: Jährlich einmal mähen.
1. Schnitt ab 1. August.

Entschädigung: Beitragskategorie I

Pos. 6 STEILBORD ÖSCHBERG

- Beschreibung: Steiles Magerbord mit Halbtrockenrasen unterhalb Feldweg.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll
- Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Magerbordes mit Halbtrockenrasen als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln. Keine Terrainveränderungen. Keine Beweidung. Verhindern der Verbuschung.
- Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen.
1. Schnitt ab 1. Juli.
- Entschädigung: Beitragskategorie I

Pos. 7 MAGERWIESE FALLETEN

Beschreibung: Artenreiche Herbstzeitlosen-Halbtrockenrasen mit Orchideenvorkommen.

Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des speziellen Halbtrockenrasens mit Orchideen als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.

Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln. Keine Beweidung. Verhindern der Verbuschung.

Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt ab 1. August.

Entschädigung: Beitragskategorie I

Pos. 8 MAGERWIESE FURLENBODEN

Beschreibung: Artenreiche südwestexponierte Wiese mit Trockenrasen und Obstbaumbestand. Wegbord unterhalb Spazierweg.

Bedeutung: Lokal/Kommunal, ausserordentlich wertvoll.

Schutzziel: Förderung des Trockenrasens mit Wegbord als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.

Schutzmassnahmen: Keine Beweidung. Keine Terrainveränderungen. Keine Düngung mit Ausnahme jährlicher Düngung der Baumscheibe. Verhinderung der Verbuschung.

Pflegemassnahmen: Oberhalb Badweg:
Jährlich einmal mähen ab 1. August.

Unterhalb Badweg:
Jährlich ein- bis zweimal mähen.
1. Schnitt ab 1. Juli.

Entschädigung: Beitragskategorie I.

Pos. 9 MAGERWIESENSTREIFEN SCHRUNGGELEN / DÜRRHÜBEL

Beschreibung:	Artenreicher magerer Wiesenstreifen entlang Waldrand.
Bedeutung:	Lokal/Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Förderung des Halbtrockenrasens innerhalb eines Wiesenstreifens 40 m ab Waldrand als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Keine Düngung. Keine Terrainveränderungen. Keine Beweidung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt ab 1. Juli.
Entschädigung:	Beitragskategorie I

Pos. 11 STEILBORD OBERFELDRAIN

Beschreibung:	Nordwestexponiertes mageres Steilbord seitlich durch Wald und neu gepflanzte Hecke abgegrenzt.
Bedeutung:	Lokal/Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des mageren Steilbordes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung. Keine Beweidung. Keine Terrainveränderungen.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt ab 15. Juni. Herbstweide ab 15. September; nicht mit Grossvieh.
Entschädigung:	Beitragskategorie I

Pos. 12 MAGERWIESE KIRCHRAIN

Beschreibung: Von Gehölzgürtel umgebene Halbtrockenrasen.

Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Halbtrockenrasen als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.

Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung mit Ausnahme jährlicher Düngung der Baumscheiben. Keine Terrainveränderungen. Verhindern der Verbuschung. Beweidung (nicht mit Grossvieh) ab 15. September erlaubt.

Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt ab 1. Juli.

Entschädigung: Beitragskategorie I

1.2 Magerwiesen mit beschränkter Düngung

Pos. 13 MAGERWIESE CHAIBACHER

- Beschreibung: Ehemals artenreiche Blumenwiese in Wegschlaufe.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Rückführung in Salbei-Glatthaferwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung während der ersten 3 Jahre, später leichte Phosphor/Kali- oder Stapelmistgaben alle 2-3 Jahre erlaubt. Keine Terrainveränderungen.
- Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt während 3 Jahren ab 1. Juni, später ab 15. Juni. Herbstweide ab 15. September.
- Entschädigung: Beitragskategorie II

Pos. 14 MAGERWIESE OBERTAL

- Beschreibung: Blumenwiese zwischen Weg und Waldrand.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Rückführung in Herbstzeitlosen-Halbtrockenrasen als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung während 3 Jahren. Später leichte Phosphor/Kali- oder Stapelmistgaben alle 2-3 Jahre erlaubt. Keine Terrainveränderungen.
- Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt ab 15. Juni. Herbstweide ab 15. September.
- Entschädigung: Beitragskategorie II

Pos. 15 MAGERWIESE KAPF

- Beschreibung: Herbstzeitlosen-Halbtrockenrasen mit Orchideen, von Wald umgeben.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung und Förderung des speziellen Halbtrockenrasens als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln. Leichte Phosphor/Kali- oder Stapelmistgaben alle 2-3 Jahre erlaubt.
Keine Terrainveränderungen. Verhinderung der Verbuschung.
- Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1 Schnitt ab 15. Juni. Anstelle des 2. Schnittes bei trockenem Wetter auch Beweidung möglich. Stufige Gestaltung des Waldrandes zur Erhöhung der Lichtzufuhr.
- Entschädigung: Beitragskategorie II

Pos. 16 MAGERWIESE MURENHÖLZLI

- Beschreibung: Wiesenstreifen zwischen Feldweg und Waldrand.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal wertvoll.
- Schutzziel: Rückführung in Salbei-Glatthaferwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung während der ersten 3 Jahre. Später leichte Phosphor/Kali- oder Stapelmistgaben alle 2-3 Jahre erlaubt.
Keine Terrainveränderungen.
- Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt ab 15. Juni. Herbstweide ab 15. September.
- Entschädigung: Beitragskategorie II

Pos. 20 MAGERWIESE GALMSRAIN

- Beschreibung: Ehemals magere Salbei-Glatthafer-Wiese entlang Waldrand.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Förderung und Rückführung der Wiese in eine Salbei-Glatthaferwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung während der ersten 3 Jahre. Später leichte Phosphor/Kali- oder Stapelmistgaben alle 2-3 Jahre erlaubt.
Keine Terrainveränderungen.
- Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt während 3 Jahren ab 1. Juni, später ab 15. Juni. Herbstweide ab 15. September.
- Entschädigung: Beitragskategorie II

Pos. 21 MAGERWIESE BOLZENRIED

- Beschreibung: Magere, südostexponierte Glatthaferwiese zwischen Waldrand und Feldweg.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Förderung der mageren Wiese Richtung Salbei-Glatthaferwiese.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln. Leichte Phosphor/Kali- oder Mistgaben alle 2-3 Jahre erlaubt. Keine Terrainveränderungen.
- Pflegemassnahmen: Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt ab 15. Juni. Herbstweide ab 15. September.
- Entschädigung: Beitragskategorie II

2. MAGERWEIDEN

Pos. 32 BEUGGENWEID

- Beschreibung: Magere Weide oberhalb Feldweg.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Magerweide
als Lebensraum für besondere Pflanzen-
und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung
von Düngemitteln mit Ausnahme von leichten
Phosphor- oder Stapelmistgaben alle 3
Jahre. Abzäunen vom übrigen Teil der Weide.
Keine Terrainveränderungen.
Keine Beweidung mit Schafen oder Ziegen.
- Pflegemassnahmen: Extensive Beweidung ab 1. Juni. Periodi-
scher Rückschnitt aufkommender Gehölze.
- Entschädigung: Beitragskategorie III.

Pos. 33 MAGERWEIDE FALLETENWEID

- Beschreibung: Ausgedehnte magere Weide.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Magerweide als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln mit Ausnahme von leichten Phosphor- oder Stapelmistgaben alle 3 Jahre.
Keine Beweidung mit Schafen oder Ziegen.
Keine Terrainveränderungen.
- Pflegemassnahmen: Extensive Beweidung ab 1. Juni. Periodischer Rückschnitt aufkommender Gehölze.
- Besonderes: Die Errichtung bzw. der Fortbestand des Weidstalles ist ausdrücklich erwünscht.
- Entschädigung: Beitragskategorie III.

3. WALDGEBIETE

Pos. 41 WALD HUPPERGRUBE/LANDSCHACHEN

- Beschreibung: Geologisch interessantes Gebiet (Hupper, Bolus, Bohnerz), welches zur Ausbeutung vorgesehen ist.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll.
- Schutzziel: Offenhalten von Teilen der Grube und Erhalten eines Feuchtbiotopes in jeder Abbau-phase und nach dem Endabbau.
- Schutzmassnahmen: In den offengehaltenen Teilbereichen der Grube: Keine Entwässerung, keine Aufforstung. Aushubdeponie ist unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange erlaubt.
- Pflegemassnahmen: Je nach Bedarf Pflege des Feuchtbiotopes zur Verhinderung der Verlandung. Anstreben einer natürlichen Wiederbewaldung mit den typischen Sukzessionsstadien auf den zur Wiederaufforstung vorgesehenen Flächen.
- Besonderes: Ausbeutung und Ablagerung gemäss kantonaler Bewilligung Nr. 369, vom 22. September 1972 der Baudirektion bleibt ausdrücklich gewährleistet.

Pos. 42 WALD LANDSCHACHEN/TEUFENTAL

- Beschreibung: Südwestexponierter, trockener Waldbestand.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung der Waldgesellschaft als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen mit Ausnahme archäologischer Grabungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft.
- Pflegemassnahmen: Extensive Waldpflege mittels Durchforstung.

Pos. 43 WALD LANDSCHACHEN/BÜNDTENRAIN

- Beschreibung: Vernässter Waldgraben mit typischem Waldbestand.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung der Waldgesellschaft und des Grabens als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen oder Ablagerungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften.
- Pflegemassnahmen: Waldpflege mittels Durchforstung.

Pos. 44 WALD HOMBERG

- Beschreibung: Waldbestand mit gut ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht an Steilhang.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung der Waldgesellschaft als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft.
- Pflegemassnahmen: Extensive Waldpflege mittels Durchforstung.

Pos. 45 FÖHRENWALD HÄULI

- Beschreibung: Föhrenreicher Waldbestand mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung des besonderen Waldbestandes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft.
- Pflegemassnahmen: Waldpflege mittels Durchforstung. Förderung der Föhre.

Pos. 46 WALD HÄULI/WILDENSTEIN

- Beschreibung: Typische Ausbildung des Weissegg-Buchenwaldes auf flachgründigem und steinigem Boden.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung der vielfältigen und charakteristischen Waldgesellschaft als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft.
- Pflegemassnahmen: Waldpflege mittels Durchforstung zur Förderung der Kraut- und Strauchschicht.

Pos. 48 WALD GUTENFELS

- Beschreibung: Flaumeichenbuschwald auf Felssporn und Hirschzungen-Ahornwald am nordwestexponierten Abhang der Ruine Gutenfels.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung der vielfältigen und charakteristischen Waldgesellschaften als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen mit Ausnahme archäologischer Grabungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften.
- Pflegemassnahmen: Extensive Waldpflege mittels Durchforstung.

Pos. 49 WEGBÖSCHUNG EICHBÜHL

- Beschreibung: Trockener, steiniger Abhang in Wegböschung übergehend mit typischer Trockenvegetation.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung des offenen Charakters des Abhanges als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen.
- Pflegemassnahmen: Starke Durchforstung zur Förderung der Kraut- und Strauchschicht.

Pos. 50 WALD FOMMERTHÖLZLI

- Beschreibung: Trockener, steiler Waldabhang mit verschiedenen interessanten Waldgesellschaften und Steinbruch im südöstlichen Teil.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung der interessanten Waldgesellschaften und des Steinbruches als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften.
- Pflegemassnahmen: Waldpflege mittels Durchforstung.

Pos. 51 WALD CHALCHOFEN

- Beschreibung: Offener Föhrenbestand mit Grasunterwuchs und vielfältigem Orchideenbestand.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung des offenen Föhrenwaldes mit Orchideen und Grasunterwuchs für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen. Keine Aufforstung der offenen Flächen.
- Pflegemassnahmen: Entfernung einzelner Föhren zur Erhöhung der Lichtzufuhr. Periodische Entbuschung. Periodischer Schnitt der Grasflächen alle paar Jahre im Spätherbst.

4. FEUCHTGEBIETE, WEIHER, FLIESSGEWÄSSER

Pos. 61 VERSCHIEDENE FLIESSGEWÄSSER

- Beschreibung: Verschiedene natürliche und verbaute, zum grössten Teil bestockte Fliessgewässer mit wichtiger ökologischer und landschaftsprägender Funktion.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, sehr wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung der Fliessgewässer als landschaftsprägendes Element und als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Eindolungen, Korrekturen und Begradigungen. Unumgängliche wasserbauliche Massnahmen haben unter Beizug von Fachleuten, rsp. nach Rücksprache mit dem Gemeinderat mit zweckmässigen und natürlichen Massnahmen zu erfolgen.
- Pflegemassnahmen: Periodischer Rückschnitt bzw. Durchforstung vorhandener Bachuferbestockungen. Krautgürtel entlang unbestockter Bachläufe wenn nötig im Herbst mähen.

Pos. 62 WEIHER IMMLISBERG

- Beschreibung: Waldweiher
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung des Waldweihers als Wildtränke und Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen.
- Pflegemassnahmen: Verlandung des Weihers durch periodisches Entfernen von Dürholz und Laub verhindern.

Pos. 64 KOHLDISTELWIESE GEMEINDEMATT

Beschreibung:	Feuchtwiese mit Weiher zwischen Fluebach und Waldrand.
Bedeutung:	Regional/Kantonal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Feuchtwiese als Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln mit Ausnahme von leichten Phosphor/Kaligaber. alle 2 - 3 Jahre. Keine Drainage und keine Terrainveränderungen.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt ab 15. Juni.
Besonderes:	Weitergehende Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der kantonalen Verträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden sind nicht ausgeschlossen.
Entschädigung:	Durch Kanton.

Pos. 65 WEIHER BRUNNMATT

- Beschreibung: Künstlich angelegter Weiher mit Gebüschsaum.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung und Förderung der natürlichen Entwicklung des Weihers als Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen. Keine Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden im Bereich des Weihers.
- Pflegemassnahmen: Verlandung des Weihers durch periodisches Entfernen üppig wachsender Wasserpflanzen verhindern.
- Besonderes: Für weitere Schutz- und Pflegebestimmungen ist der Regierungsratsbeschluss Nr. 2703 vom 18. September 1979 mit zugehöriger Verordnung verbindlich.

Pos. 66 WEIHERSTANDORT RIEDMATTEN

- Beschreibung: Geeigneter Feuchtstandort zur Anlage eines Weihers.
- Bedeutung: Lokal/Kommunal, sehr wertvoll.
- Schutzziel: Schaffung und Erhaltung eines Feuchtbiotopes als Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden im Bereich des zu erstellenden Weihers. Abgrenzung gegen HG-Stand mit Lurchenzaun.
- Pflegemassnahmen: Verlandung des Weihers durch periodisches Entfernen üppig wachsender Wasserpflanzen verhindern.
- Besonderes: Durch die Erstellung des Weihers dürfen keine Einschränkungen des Schiessbetriebes erfolgen. Zufahrt und Zugang zur als Einstand dienenden Schafweide bleiben gewährleistet.

Pos. 67 SCHILFBESTAND RIEDBÄCHLI

- Beschreibung: Einziger Schilfröhricht-Bestand mit grosserer Ausdehnung im Gemeindebann.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, wertvoll.
- Schutzziel: Erhaltung des Schilfbestandes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
- Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen und Entwässerungen. Keine Verwendung von Düngemitteln oder Pestiziden im Bereich des Schilfbestandes. Keine Beweidung.
- Pflegemassnahmen: Bei Bedarf periodisch und etappenweise mähen im Herbst und Streue wegführen.
- Entschädigung: Beitragskategorie I.

ALS FOLGE DER MUTATION WEIHER ZUM ZONENPLAN LANDSCHAFT WIRD DAS ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT WIE FOLGT GEÄNDERT:

ERGÄNZUNG IN ANHANG 1, NATURSCHUTZZONEN (ZU § 17 DES REGLEMENTS)

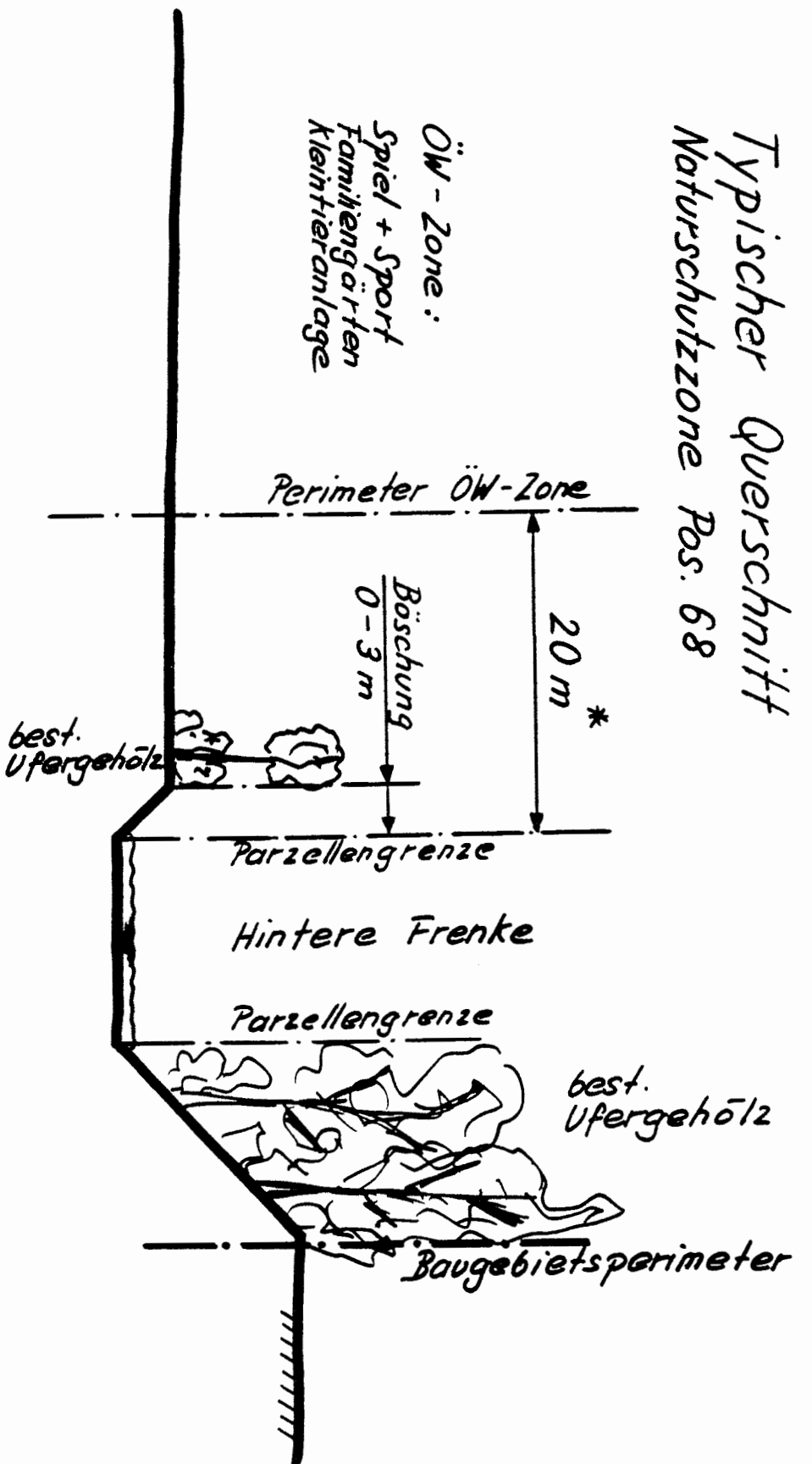
NEU:

4. Feuchtgebiete, Weiher, Fliessgewässer

Pos. 68 UFRSCHUTZ WEIHER

Beschreibung:	Natürliche Uferböschung entlang der 'Hinteren Frenke' mit ökologischer und landschaftsprägender Funktion.
Bedeutung:	Lokal / Kommunal wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung eines naturnahen Bachlaufes samt dessen Uferbereiche als Lebensraum für die entsprechenden Lebensgemeinschaften sowie als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen. Förderung seltener Tier- und Pflanzenarten durch angepasste Renaturierungsmassnahmen.
Schutzmassnahmen:	Keine Terrainveränderungen. Keine Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden. Unumgängliche wasserbauliche Massnahmen haben unter Beizug von Fachleuten, resp. nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, mit zweckmässigen und natürlichen Massnahmen zu erfolgen.
Pflegemassnahmen	Periodischer Rückschnitt bzw. Durchforstung vorhandener Bachuferbestockungen. Krautgürtel entlang unbestocktem Bachlauf wenn nötig im Herbst mähen.

Typischer Querschnitt Naturschutzzone Pos. 68



* Abstandsdefinition der ÖW-Zone gegenüber Bach

ÄNDERUNG IN ANHANG 1

NATURSCHUTZZONEN (ZU § 17 DES REGLEMENTES)

NEU:

5. Naturschutzzone Wildenstein

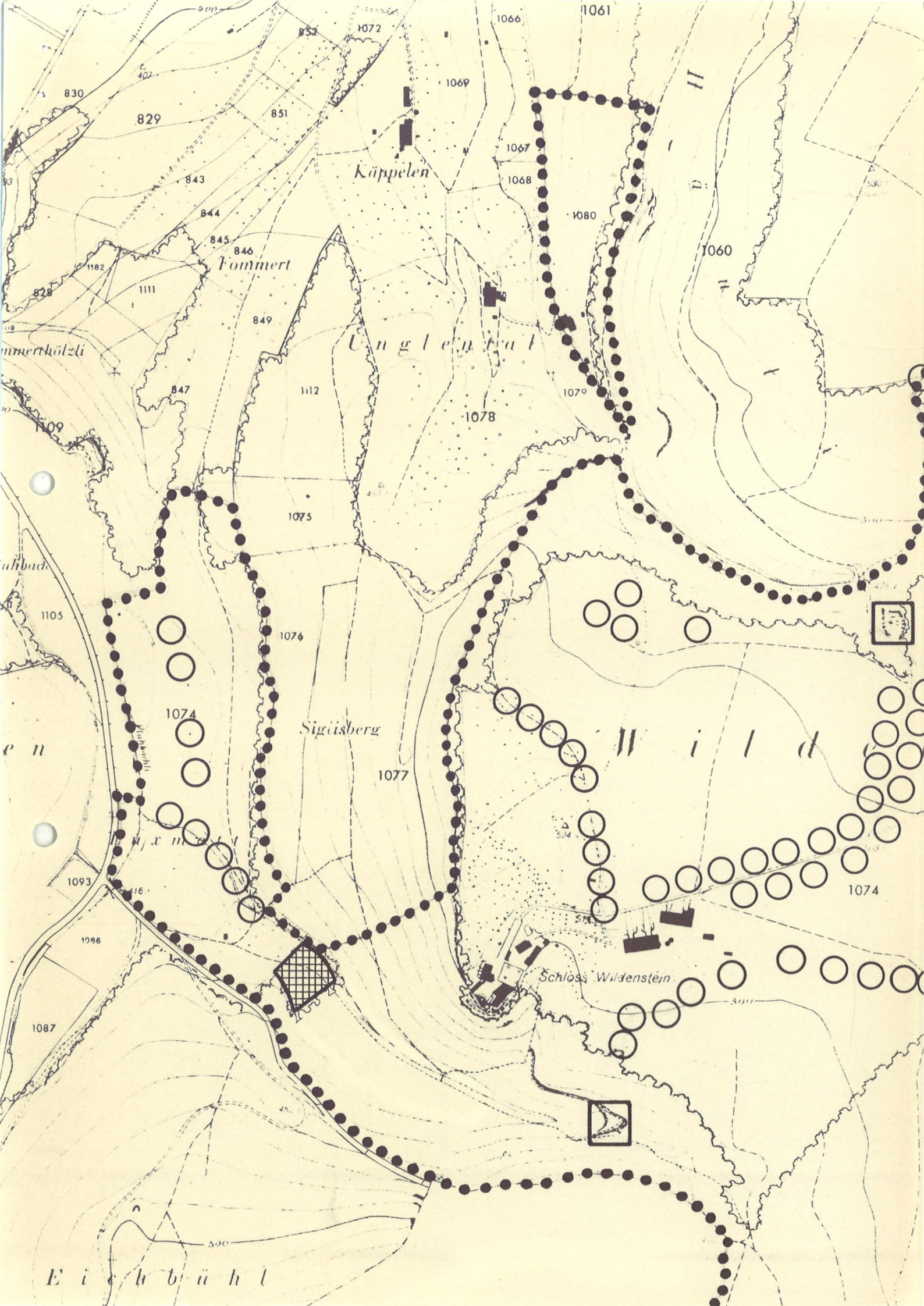
Pos. 71 LANDSCHAFT WILDENSTEIN

- Beschreibung: Vielfältiger naturschützerisch und kulturhistorisch wertvoller Landschaftsraum mit Waldflächen, Eichenhainen, Hecken, Magerwiesen, Feuchtgebieten, Fliessgewässer, Weiher, Obstgärten und Landwirtschaftsflächen.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll
- Schutzziel: Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft des Schlossgutes mit deren mittelalterlichen Landschaftselementen, deren Struktur- und Biotop-Vielfalt sowie den spezifischen Lebensgemeinschaften.
- Massgebend für Nutzung, Schutz und Pflege der Naturschutzzone Wildenstein ist das Schutz-, Pflege- und Nutzungskonzept der kantonalen Naturschutzfachstelle.
- Schutz- und Pflegemassnahmen: Die Naturschutzzone 'Wildenstein' ist in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen.
- Besonderes: Die innerhalb der Naturschutzzone Landschaft Wildenstein liegenden Naturschutz-Einzelobjekte sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

AUFGEHOBEN:

Mit der Aufnahme der Naturschutzzone LANDSCHAFT WILDENSTEIN (Pos. 71) werden die nachfolgenden, bisherigen Naturschutzzonen aufgehoben und ersetzt:

- Pos. 4 Böschung Ritterweg
- Pos. 5 Eichenwytwald mit Magerwiesen
- Pos. 10 Waldwiese Fommert
- Pos. 17 Eichenallee mit Magerwiese Wildenstein
- Pos. 18 Eichenreihe Wildenstein
- Pos. 19 Magerwiese Luxmatt
- Pos. 31 Rappenweid
- Pos. 47 Wald Fluegraben / Känzeli
- Pos. 63 Weiher Wildenstein



ANHANG 2

ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (zu § 21 des Reglementes)

ANHANG 2

ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZOBJEKTE (zu § 21 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

Pos. 81 RÖMERSTRASSE

- Verlauf: Neuhof - Bad Bubendorf - Murenhölzli - Murenberg.
- Beschreibung: Teils festgestelltes, teils vermutetes Trasse einer Römerstrasse.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, wertvoll
- Schutzziel: Erhaltung der Fundstellen und Sicherung weiterer vermuteter Reste des Strassenbettes.
- Schutzmassnahmen: Keine Bodeneingriffe grösser als Pflugtiefe. Frühzeitige Meldung von unumgänglichen Erdbewegungen an das Amt für Museen und Archäologie.

Pos. 82 FURLENBODEN

- Lage: Furlenboden / Fieleten
- Beschreibung: Spuren einer römischen Siedlung (Gutshof, Jupitertempel) sowie frühmittelalterliche Grabfunde.
- Bedeutung: Regional/Kantonal, wertvoll
- Schutzziel: Erhaltung der Fundstellen für zukünftige Ausgrabungen.
- Schutzmassnahmen: Keine Bodeneingriffe grösser als Pflugtiefe. Frühzeitige Meldung von unumgänglichen Erdbewegungen an das Amt für Museen und Archäologie.

Pos. 83 LANDSCHACHEN

Lage: Koordinaten 623 900 / 256 000
Beschreibung: Erzvorkommen und Abbauspuren.
Bedeutung: Regional/Kantonal, wertvoll
Schutzziel: Keine Veränderungen am heutigen Zustand.
Schutzmassnahmen: Keine Planierung oder Auffüllung von
Geländeunebenheiten.

Pos. 84 MURENBERG/HÄULI

Lage: Koordinaten 622 630 / 254 150
Beschreibung: Erzvorkommen und Abbauspuren.
Bedeutung: Regional/Kantonal, wertvoll
Schutzziel: Keine Veränderungen am heutigen Zustand.
Schutzmassnahmen: Keine Planierung oder Auffüllung von
Geländeunebenheiten.

Pos. 86 GUTENFELS

Lage: Koordinaten 621 750 / 252 460

Beschreibung: Burgruine mit spärlichen Mauerresten auf isoliertem Felsklotz. Zugang von SE her über schmalen Pfad mit künstlich angelegten und gehauenen Stufen. Deutlich zweistufiges Burgareal mit starkem rechteckigem Wohnturm auf dem obersten Plateau. Vermutete Gründung um 1230/40 durch die Herren von Eptingen.

Bedeutung: Regional/Kantonal, wertvoll.

Schutzziel: Erhaltung der Burgruine

Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen und Bodeneingriffe im Bereich der Burgruine.

ERGÄNZUNG

ANHANG 2

ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (ZU § 21 DES REGLEMENTES)

DENKMALSCHUTZZONE WILDENSTEIN (ZU § 31 DES REGLEMENTES)

NEU:

Pos. 85 SCHLOSS WILDENSTEIN

Lage:	Wildenstein
Beschreibung:	Burganlage auf Felsporn. Einzige erhaltene Höhenburg des Kantons. In der Umgebung der Burg zahlreiche Reste von Ummauerung und Torturm. Historischer Gutshof mit Wohn- und Ökonomiegebäuden. Wertvoller Französischer Garten und Englischer Park.
Schutzziel:	Erhaltung der Schlossanlage, der Garten- und Parkanlagen, der Mauerreste in der Umgebung des Schlosses sowie des Gutshofes.
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung an den Gebäuden, Terrainveränderungen oder Bodeneingriffe im Bereiche der Schlossanlage und des Gutshofes ohne vorherige Benachrichtigung der kantonalen Denkmalpflege und der kantonalen Naturschutzfachstelle.

AUFGEHOBEN:

Mit der Aufnahme der Denkmalschutzzone Wildenstein (Pos. 85) wird das bisherige archäologische Einzelobjekt Wildenstein (Pos. 85) aufgehoben und ersetzt.

ORIENTIERENDER PLANINHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des vorliegenden Reglementes enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

a) BAUGEBIET

Für die gültige Bauzonenabgrenzung, Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzone wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

b) MATERIALABBAU, DEPONIEREN

Mit den im Zonenplan Landschaft orientierungshalber eingetragenen Materialabbau-, Deponiesignaturen wird auf geeignete neue Standorte respektive auf bestehende Betriebsbewilligungen hingewiesen. Die Inbetriebnahme eines neuen Standortes bedingt in jedem Fall eine kantonale Bewilligung.

c) WASSERSCHUTZZONEN

Mit der Darstellung von Wasserschutzzonen wird mit Ausnahme der Wasserschutzzone regionales Pumpwerk Schneckenmatte (Mutation in Vorbereitung), auf rechtsgültige Schutzzonenpläne und entsprechende Reglemente hingewiesen.

d) GRÜNZONE

Für die im Plan speziell bezeichnete Fläche wird auf den Teilzonenplan Bad Bubendorf (RRB Nr. 369, vom 8.2. 1977) mit zugehörigem Inventarplan verwiesen.

e) QUARTIERPLANUNG GYRHALDEN-GSTALTEN

Mit der Darstellung der ausserhalb der Bauzone liegenden Teilfläche des Quartierplanes Gyrhalden-Gstalten wird auf spezielle Nutzungsmöglichkeiten in dieser Zone gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 473, vom 25. Februar 1986 hingewiesen.

f) PROVISORISCHER PERIMETER NATURSCHUTZZONE WILDENSTEIN

Der im Plan eingetragene Perimeter legt den ungefähren Bereich der Naturschutzzone von kantonaler/nationaler Bedeutung fest.

Für die Unterschutzstellung gelten folgende Grundsätze:

- Schutzziel: Erhaltung der abgeschlossenen Landschaftskammer mit einzigartiger natur- und kulturräumlicher Gliederung.
- Erhaltung der Existenz des Landwirtschaftsbetriebes.
- Keine Intensivierung der Betriebsweise aus Rücksicht auf die wertvollen Schutzobjekte und -zonen.
- Entschädigung von Ertragseinbussen und erschwelter Bewirtschaftung durch den Kanton.
- Festlegung der detaillierten Schutz- und Pflegevorschriften zwischen Eigentümer, Bewirtschafter und der Gemeinde.

g) SICHERHEITZONE MILITÄRSCHIESSPLATZ

Im Plan ist die, während des Schiessbetriebes abgesperrte Zone eingetragen.

h) GEFAHRENZONE SCHIESSANLAGE

Mit der eingetragenen Gefahrenzone wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

i) GEWÄSSER

Offene und eingedolte Gewässer gemäss Nomenklatur der Gewässer (3. Auflage 1989, TBA, Abt. Wasserbau).

j) ANTENNENSTÄNDORTE⁴

Im Plan sind die vorgeschlagenen Antennenstandorte eingetragen.

⁴ 16/ZRL/1/3 – RRB Nr. 979 vom 18.06.2002

ORIENTIERENDE BEILAGEN

Die verbindlichen Zonenvorschriften Landschaft sind mit nachfolgenden Beilagen ergänzt, welche empfehlende, orientierende oder behördenverbindliche Wirkung haben:

1) **ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR NATURSCHUTZZONEN VON LOKALER/KOMMUNALER BEDEUTUNG**

Diese Richtlinien enthalten als Ergänzung zu den verbindlichen Schutzvorschriften für die einzelnen Naturschutzzonen von kommunal/lokaler Bedeutung Objektbeschreibung, Eigentümerangaben, Artenlisten, Objektskizze, Pflegeanleitungen und Empfehlungen.

2) **ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR WALDFLÄCHEN IN DER LANDSCHAFTSSCHUTZZONE**

Diese Richtlinien enthalten Grundsätze für die Pflege von Waldflächen in der Landschaftsschutzzone.

3) **ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE UND WALDRÄNDER**

Diese Richtlinien beinhalten Grundsätze, Anleitungen und Empfehlungen für den Schutz, die Herstellung und die Pflege von Naturschutz-Einzelobjekten und Waldrändern.

4) **ZUSAMMENSTELLUNG DER SCHUTZWÜRDIGEN NATUROBJEKTE**

Diese Zusammenstellung ist eine Bestandesaufnahme des Natur- und Vogelschutzvereins, der im Jahre 1987 vorhandenen schutzwürdigen Naturobjekte.

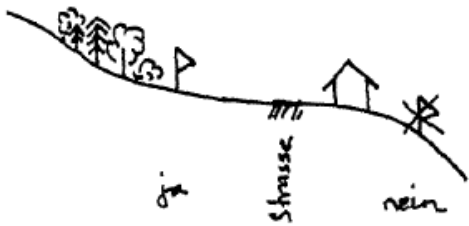
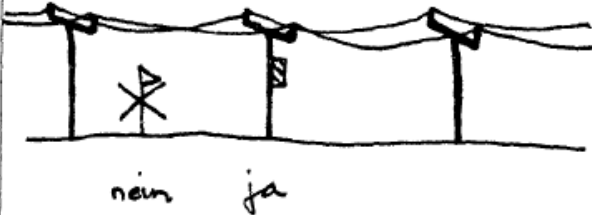
5) **Kriterien für Antennenstandorte⁵** *siehe Erwägungen RRB*

Nachfolgend sind die Kriterien für Antennenstandorte formuliert. Zur Veranschaulichung wird auf die entsprechenden Skizzen hingewiesen.

1. Bei der Planung von Antennenstandorten soll möglichst frühzeitig Kontakt mit den Gemeindebehörden aufgenommen werden.
2. Die Antenne soll sich ins Landschaftsbild und ins Ortsbild (ganzes Siedlungsgebiet) einfügen.
3. Dem allgemeinen ästhetischen Empfinden soll Rechnung getragen werden
4. Standorthäufungen sind soweit möglich und sinnvoll zu vermeiden
5. Die Hauptstrahlrichtungen sollen wenn immer möglich über die Gebäude gerichtet werden.
6. Antennen auf Wohnbauten sollen wenn immer möglich vermieden werden
7. Auf Gewerbe- und Industriebauten sind Antennen möglich
8. Der Gemeinderat berät die privaten Landeigentümer im Zusammenhang mit Dienstbarkeitsverträgen mit den Antennenbetreibern
9. Der Gemeinderat verpflichtet sich, bisherige Mobilfunk-Antennenstandorte, welche den vorliegenden Kriterien nicht genügen, zu eruieren und mit den Mobilfunknetzbetreibern Verhandlungen über die Möglichkeit der Dislokation an neue Standorte aufzunehmen
10. Standorte mit bereits bestehender Infrastruktur sind wenn immer möglich zu bevorzugen.
11. Antennenanlagen im Landschaftsgebiet sollen wenn immer möglich am Rande von Parzellen errichtet werden, um eine Behinderung der Bewirtschaftung zu vermeiden.

⁵ 16/ZRL/1/3 – RRB Nr. 979 vom 18.06.2002

Veranschaulichung der standortspezifischen Empfehlungen

 ja nein	Die Farbgebung soll möglichst dem Hintergrund angepasst werden; Blendeffekte wenn möglich vermeiden
 ja Strasse nein	Landschaftlich nicht exponierte Hügelkuppen Hügelkuppen und Hangkanten oberhalb von Wohnhäusern und Verkehrswegen sollen wenn möglich bevorzugt werden.
 nein ja	Mit anderen technischen Einrichtungen wenn immer möglich kombinieren.